



Inhaltsverzeichnis

Seite

Beschlüsse des Stadtrates

| | |
|--|---|
| Jahresabschluss 2008 des Eigenbetriebes Kommunalservice Jena/Bestellung des Abschlussprüfers 2009 | 2 |
| Jahresabschluss 2008 der Technologie- und Innovationspark Jena GmbH (TIP) | 3 |
| Feststellung des Jahresabschlusses der JenA4 GmbH für das Jahr 2008 | 4 |
| Änderung der BV Nr. 08/1279 Mehrausgaben des Vermögensplanes KIJ 2008; hier: Sanierung der Leichtathletik-Trainingshalle einschließlich Sozialtrakt in der Oberaue | 5 |

Öffentliche Bekanntmachungen

| | |
|---|---|
| Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises | 5 |
| Beräumung Erdbestattungsreihengrabstätten auf dem Friedhof Lobeda | 5 |
| Bekanntmachung über einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung | 5 |
| Ausschusssitzungen | 6 |
| Satzung der Thüringer Tierseuchenkasse über die Erhebung von Tierseuchenkassenbeiträgen für das Jahr 2010 | 7 |

Das Amtsblatt der Stadt Jena ist das offizielle Mitteilungsblatt der Stadtverwaltung Jena.

Herausgeber: Stadtverwaltung Jena, Bereich des Oberbürgermeisters

Anschrift: Stadtverwaltung Jena, Bereich des Oberbürgermeisters, Postfach 10 03 38, 07703 Jena, Fax: 49-20 20, Telefon: 49-21 11, E-Mail: amtsblatt@jena.de
Erscheinungsweise: wöchentlich, jeweils Donnerstag Einzelbezug: 0,60 € - Jahres-ABO: bei Bezug auf Rechnung 28,80 €, bei Bezug im Lastschriftverfahren 26,40 €, zzgl. Vertriebsgebühr: 0,25 €. Kündigungsstermine: 30.06. und 31.12. eines Jahres - Kündigungsfrist: 1 Tag vor o.g. Terminen (Datum des Poststempels). **Adressänderungen bitte schriftlich** an o.g. Anschrift (per Post, Fax oder E-Mail).

Nachdruck nur mit Genehmigung der Redaktion. Alle Angaben ohne Gewähr.

Druck: Saale Betreuungswerk der Lebenshilfe Jena gGmbH, anerkannte Werkstatt, § 57 SchwbG, Am Flutgraben 14, 07743 Jena.

Redaktionsschluss: 04. Januar 2010, 10:00 Uhr (Redaktionsschluss für die nächste Ausgabe: 08. Januar 2010)

Beschlüsse des Stadtrates

Jahresabschluss 2008 des Eigenbetriebes Kommunalservice Jena/Bestellung des Abschlussprüfers 2009

- beschl. am 28.10.2009; Beschl.-Nr. 09/0137-BV

1. Der Jahresabschluss 2008 des Eigenbetriebes Kommunalservice Jena wird festgestellt.
2. Der Jahresgewinn in Höhe von 185.284,04 € wird in Höhe von 41.800,22 € in die allgemeine Rücklage lt. § 6 Abs. 2 ThürEBV eingestellt. Der verbleibende Betrag in Höhe von 143.483,82 € wird als Eigenkapitalverzinsung an die Stadt Jena ausgeschüttet. Hier- von wird ein Teilbetrag in Höhe von 101.683,60 € mit einer gegenüber der Stadt Jena bestehenden For- derung aus der Betriebs- prüfung der Jahre bis 2006 und aus einer Pensionsrückstellung verrechnet.
3. Der Werkleitung wird für das Wirtschaftsjahr 2008 Entlastung erteilt.
4. Die Rödl & Partner GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft wird zum Abschlussprüfer für das Wirtschaftsjahr 2009 ge- wählt.

Begründung:

Mit Datum vom 18.08.2009 erteilte die Rödl & Partner GmbH Wirtschaftsprüfung- und Steuerberatungsgesellschaft den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk.

Der Eigenbetrieb schließt das Geschäftsjahr mit einem Jahresgewinn in Höhe von 185.284,04 € (Vorjahr: 754T€).

Anteilig soll der Jahresgewinn als Verzinsung des einge- setzten Kapitals an den städtischen Haushalt zurück fließen. Im Rahmen einer Betriebsprüfung im Ge- schäftsjahr 2009, für die Jahre 2003 bis 2006, wurde eine Steuernachzahlung im Zusammenhang mit der Einglie- derung des ehemaligen Garten- und Friedhofsamtes in den KSJ fällig. Die Steuernachzahlung resultiert aus dem kausalen Zusammenhang der damals nicht kostende- ckenden pauschalen Vergütung der Flächenpflegeverein- barung zwischen der Stadt Jena und dem KSJ und der gewerblichen Tätigkeit des KSJ. Des Weiteren war durch die Integration des Stadtwaldes in den KSJ eine Pensi- onsrückstellung zu bilden. Die bilanzierte Forderung gegenüber der Stadt Jena beläuft sich auf 101.683,60 € und soll mit dem Jahresgewinn verrechnet werden. Nach der Verrechnung der Forderung fließt der verbleibende Betrag in Höhe von 41.800,22 € dem städtischen Haus- halt zu.

In gleicher Höhe soll der Jahresgewinn zum Zwecke technischer und wirtschaftlicher Erneuerungen in die allgemeine Rücklage des KSJ gestellt werden.

Im Vergleich zum Vorjahr (18.467 T€) sind die Umsatz- erlöse (19.302 T€) gestiegen.

Auch zum Plan (18.485 T€) ist eine nicht unerhebliche Steigerung festzustellen. Insbesondere die Eingliederung des Bereiches Stadtwald zum 01.01.2008 und die Be-

reitstellung überplanmäßiger Mittel der Stadt Jena zur Unterhaltung von Straßen, Gehwegen und Entwässe- rungsanlagen zeichnen dafür verantwortlich.

Gegenläufig wirken gesunkene Umsatzerlöse im Bereich der Abfallwirtschaft und im Hochbaubereich.

Ca. 66 % (ca. 26 % Haushaltsmittel) der Umsatzerlöse 2008 wurden direkt mit der Stadt Jena bzw. über den städtischen Gebührenhaushalt realisiert.

Der gestiegene und über dem Planwert liegende Perso- nalaufwand ist in den Tarif-verhandlungen des öffentli- chen Dienstes vom 31.03.2008 begründet.

Zum 31.12.2008 waren 230 Beschäftigte und 7 Auszu- bildende angestellt.

Der Materialaufwand ist infolge der erhöhten Auftrags- lage und Preissteigerungsraten gestiegen. Die verblei- benden Kosten (Abschreibungen, Sonstiges) liegen leicht über den Vorjahresbereich, sowie teilweise über dem Plan.

Das Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit (401 T€) ist im Vergleich zum Wert des Vorjahres (892 T€) und des Plans (676 T€) gesunken.

Beim Betriebsergebnisvergleich ist durch die erhöhten Personalaufwendungen und Materialkosten im Vergleich zum Vorjahr eine Reduzierung (- 569 T€) zu verzeich- nen.

Das Zinsergebnis ist besser als geplant und als im Vor- jahr.

Die Bilanzsumme erhöhte sich um 1.033 T€ auf 25.948 T€.

Aktivisch ist dies begründet durch einen Anstieg des Anlagevermögens, eine Erhöhung der Forderungen und einen planmäßigen Rückgang der flüssigen Mittel. Passi- visch stieg das Eigenkapital (Jahresgewinn). Gleichzeitig stiegen die Verbindlichkeiten (erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen) und der Rechnungsabgrenzungsposten (vereinnahmte Grabnutzungsgebühren).

Die Rücklage des Kommunalservice Jena beläuft sich zum Bilanzstichtag auf 11.488 T€.

Die Eigenkapitalquote beträgt 50 % (Vorjahr 51,7 %). Der Sonderposten wurde dabei nicht dem Eigenkapital zugerechnet.

Das Anlagevermögen ist durch Eigenkapital und lang- bzw. mittelfristiges Fremdkapital gedeckt.

Die Reduzierung der flüssigen Mittel beruht wie im Vorjahr auf einem positiven Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit bei einem negativen Cashflow aus Investitions- und Finanzierungstätigkeit.

Der Wirtschaftsprüfer stellte fest, dass der Jahresab- schluss insgesamt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes Kommunal- service Jena vermittelt.

Schwerpunkte der Prüfung waren neben der Umsatzrea- lisierung sowie Periodenabgrenzung von Aufwendungen und sonstiger Erträge, das Debitoren- und Kreditoren- management und die Vollständigkeit und Bewertung der Rückstellungen.

Die Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Die Prüfung nach § 85 Abs. 3 ThürKO i. V. m. § 53 Haushaltsgrundsatzgesetz ergab ebenfalls keine Bean- standungen.

Gemäß § 6 Ziffer 5 der Betriebssatzung für den Eigen- betrieb Kommunalservice Jena trifft der Stadtrat die

Entscheidung über die Bestellung des Prüfers für den Jahresabschluss.

Da die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Rödl & Partner GmbH über das Wissen eines kommunalen Eigenbetriebes mit mehreren spezifischen Geschäftsbereichen verfügt und im Geschäftsjahr 2006 ein obligatorischer Wechsel der Prüfungsgesellschaft erfolgte schlägt die Werkleitung vor, für das Geschäftsjahr 2009 die Prüfungsgesellschaft beizubehalten.

Auslegungshinweis:

Der Jahresabschluss 2008, das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes sowie der Beschluss über die Verwendung des Jahresergebnisses können vom 11.01. bis 22.01.2010 jeweils Montag bis Freitag von 8:00 bis 15:00 Uhr beim Eigenbetrieb Kommunalservice Jena, Löbstedter Straße 68, 07749 Jena eingesehen werden.

Jahresabschluss 2008 der Technologie- und Innovationspark Jena GmbH (TIP)

- beschl. am 28.10.2009; Beschl.-Nr. 09/0190-BV

Die folgenden vom Oberbürgermeister anlässlich der 38. Gesellschafterversammlung der Technologie- und Innovationspark Jena GmbH am 03.09.2009 vorbehaltlich der Zustimmung des Stadtrates abgegebenen Erklärungen werden genehmigt:

1. Der Jahresabschluss zum 31.12.2008 wird festgestellt.
2. Der Jahresüberschuss beträgt 118.121,10 €. Der aus dem Jahresüberschuss, dem Gewinnvortrag des Vorjahres sowie der Gewinnverwendung des Vorjahres entstehende Bilanzgewinn 2008 in Höhe von 143.993,41 € wird bei der Erstellung des Jahresabschlusses 2009 vorab in Höhe von 100.000,00 € in die Gewinnrücklage eingestellt.
3. Dem Geschäftsführer, Herrn Dipl.-Ing. Randolph Margull, wird Entlastung erteilt.

Begründung:

Die Stadt Jena ist mit 55,78 % an der Gesellschaft beteiligt.

Der vorliegende Jahresabschluss 2008 wurde durch den Wirtschaftsprüfer, Herrn Alt (Sozietät Alt & Partner/Fulda) geprüft.

Prüfungsschwerpunkte waren u. a. der Ansatz und die Bewertung des Sachanlagevermögens, der liquiden Mittel und der Rückstellungen sowie Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben im Lagebericht.

Die Prüfung hat zu **keinen Einwendungen** geführt, der Bestätigungsvermerk wurde erteilt. Bestandsgefährdende Tatsachen wurden nicht festgestellt. Die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage ist geordnet.

Der TIP schließt das Geschäftsjahr 2008 mit einem **Jahresüberschuss** in Höhe von **118.121,10 €** (Vorjahr: 103.756,63 €) ab.

Im Wirtschaftsplan 2008 wurde ein Jahresüberschuss in Höhe von 23 T€ prognostiziert.

Wie schon in den Vorjahren, ist damit die wirtschaftliche Entwicklung der Gesellschaft durch einen weitaus positiveren „Ist-Zustand“ gegenüber den Planvorgaben gekennzeichnet.

Die **Umsatzerlöse** liegen mit 794 T€ ca. 250 T€ über dem Planwert und über dem Vorjahreswert i. H. v. 551 T€ (Projekterträge, Vermietung neuer Flächen im Technikum). Die Auslastung war stabil.

Die **sonstigen betrieblichen Erträge** sind durch Zuschüsse im Rahmen des Baus des Technikums nicht mit den Vorjahren und der Planung (0 eingestellt) vergleichbar.

Der Anstieg der **Personalkosten (288 T€; Vorjahr 199 T€, Plan 206 T€)** begründet sich ursächlich auf projektbezogene Beschäftigungen. Auch im Vergleich zur Gesamtleistung sind diese Kosten zum Vorjahr gestiegen.

Der Rückgang der sonstigen Aufwendungen korrespondiert im Wesentlichen mit den sonstigen Erträgen aufgrund des Fördermittelerhaltes (Einstellung in den Sonderposten).

Das **Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit** liegt leicht über dem des Vorjahres.

Bilanzseitig ist das Anlagevermögen unter 70 %iger Zurechnung des Sonderpostens für Investitionszuschüsse zu 80 % durch das Eigenkapital gedeckt.

Das Anlagevermögen hat sich insgesamt geringfügig verringert. Erhöhungen in den Sachanlagen (Bau des Technikums) stehen dabei abnehmende Finanzanlagen (korrespondierend mit erhöhtem Umlaufvermögen) entgegen.

Die Verbindlichkeiten sanken im Vergleich zum Vorjahr aufgrund planmäßiger Kredittilgung sowie wegen stichtagsbedingter Verbindlichkeiten aus dem Bau des Technikums im Vorjahr.

Der **Gesamt-Cash-flow** ist aufgrund der erhaltenen Investitionszuschüsse sowie des Verkaufes von Finanzanlagen und aus laufender Geschäftstätigkeit im Berichtsjahr positiv.

Der Finanzmittelbestand hat sich entsprechend erhöht.

Die **Liquidität** der Gesellschaft war jederzeit **gesichert**.

Die Gesellschaft ist unbeschränkt körperschaftsteuerpflichtig und unterliegt der Gewerbesteuerpflicht.

Die Geschäftsführung geht auch **weiterhin** von einer **guten Geschäftsentwicklung** aus. Die derzeit gute Auslastung ermöglicht dabei einen stabilen Fortbestand. Die hohe Flexibilität und Innovationskraft vieler ansässiger Unternehmen wirken bisher sehr stabilisierend. Zur

Unterstützung dieser Entwicklung wäre eine maßvolle Ausweitung der vermietbaren Flächen sinnvoll.

Die Prüfung nach § 53 HGrG ergab keine Besonderheiten.

Es sind keine Gründe ersichtlich, dem Geschäftsführer die Entlastung zu verweigern.

Auslegungshinweis:

Der Jahresabschluss 2008, das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes sowie der Beschluss über die Verwendung des Jahresüberschusses können in der Zeit vom 11.01. bis 22.01.2010 jeweils Montag bis Freitag von 8.00 bis 15.00 Uhr bei der Technologie- und Innovationspark Jena GmbH (TIP), Wildenbruchstraße 15, 07745 Jena, Geschäftsstelle, eingesehen werden.

Feststellung des Jahresabschlusses der JenA4 GmbH für das Jahr 2008

- beschl. am 25.11.2009; Beschl.-Nr. 09/0203-BV

1. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, in der nächsten Gesellschafterversammlung der Technische Werke Jena GmbH folgenden Beschluss zu fassen:

Die Geschäftsführung der Technische Werke Jena GmbH wird ermächtigt, in der Gesellschafterversammlung der JenA4 GmbH folgende Beschlüsse zu fassen:

1. Die Gesellschafterin nimmt den Prüfungsbericht zum Jahresabschluss zum 31.12.2008 zur Kenntnis.
 2. Die Gesellschafterin stellt den von der Geschäftsführung aufgestellten und von der KPMG AG geprüften und mit dem uneingeschränkten Testat versehenen Abschluss der Gesellschaft zum 31.12.2008 fest.
 3. Der Jahresfehlbetrag in Höhe von 210.436,61 € wird auf neue Rechnung vorgetragen.
 4. Die Gesellschafterin der JenA4 GmbH erteilt der Geschäftsführung Entlastung für das Geschäftsjahr 2008.
2. Der Oberbürgermeister wird ferner ermächtigt, die unter Pkt. 001 aufgeführten Beschlüsse in der Gesellschafterversammlung der JenA4 GmbH als Vertreter der Gesellschafterin Stadt Jena zu fassen.

Begründung:

Der für das Jahr 2008 bestellte Wirtschaftsprüfer, die KPMG AG, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft hat den Jahresabschluss der JenA4 GmbH zum 31.12.2008 geprüft und den Bestätigungsvermerk in uneingeschränkter Form erteilt.

Der Aufsichtsrat der Technische Werke Jena GmbH hat in seiner Sitzung am 04.05.2009 der Gesellschafterver-

sammlung empfohlen, die oben genannten Beschlüsse zu fassen.

Die Gesellschaft schließt das Geschäftsjahr 2008 mit einem Jahresfehlbetrag in Höhe von 210.436 € (Plan: +107 T€; Vorjahr: +86 T€) ab.

Hintergrund für die Verringerung des Ergebnisses ist im Wesentlichen die Verringerung der Umsatzerlöse (419 T€; Vorjahr: 1.019 T€; Plan: 1.614 T€) durch eine geringere Veräußerung von Flächen (11.369 qm). Dies ist in etwa die Hälfte der geplanten Veräußerungen.

Der gesunkene Materialaufwand ist auf geringere Erschließungskosten und nicht getätigte Grundstückskäufe zurückzuführen. Für ausstehende Erschließungen wurden nochmals Rückstellungen in Höhe von 159 T€ gebildet.

Die Bilanzsumme (3.097 T€) hat sich im Vergleich zum Vorjahr (3.164 T€) nur leicht verändert.

Auf der Aktivseite sank das Umlaufvermögen durch die getätigten Verkäufe. Auf der Passivseite verringerte sich das Eigenkapital durch den Jahresfehlbetrag. Die Rückstellungen stiegen durch die eingangs dargestellten Zuführungen an.

Die Verbindlichkeiten aus Krediten blieben wegen der im Berichtsjahr nicht getilgten Liquiditätshilfe der TWJ konstant.

Der Cash flow (./ 6 T€) aus laufender Geschäftstätigkeit stellt sich leicht negativ dar.

Die Zahlungsfähigkeit der Gesellschaft war jedoch jederzeit gewährleistet.

Der Jahresfehlbetrag 2008 soll auf neue Rechnung vorgetragen werden.

Für 2009 ist die Vermarktung von 25.000 qm Fläche vorgesehen.

Der Grundstücksmarkt in Jena ist weiter als stabil zu bezeichnen und stützt somit die Prognosen.

Die Vermarktungspolitik liegt dabei weiter vorrangig auf Unternehmen, die möglichst viele Arbeitsplätze schaffen. Künftig sollen aber auch entsprechend der Nachfrage kleinteiligere Flächen erschlossen und verkauft werden.

Der Jahresabschluss vermittelt nach dem Prüfungsergebnis der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft.

Prüfungsschwerpunkte waren u. a. die Werthaltigkeit und Bewertung der Vorräte und Forderungen sowie Rückstellungen und Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen, die Vorjahresangaben und die Prognosen des Lageberichtes.

Die Prüfung nach § 53 HGrG hat ebenfalls keine Einwände ergeben.

Hinweis:

Die Anlagen des vorstehenden Beschlusses können bei Bedarf während der Dienstzeiten eingesehen werden im Büro des Stadtrates, Am Anger 15, Zi. 317/318.

Änderung der BV Nr. 08/1279 Mehrausgaben des Vermögensplanes KIJ 2008; hier: Sanierung der Leichtathletik-Trainingshalle einschließlich Sozialtrakt in der Oberaue

- beschl. am 25.11.2009; Beschl.-Nr. 09/0144-BV

1. Der Beschlusspunkt 002 der BV Nr.08/1279 wird wie folgt geändert:

„002 Die Einstellung der notwendigen Mehrausgaben in den Wirtschaftsplan von KIJ erfolgt unter der Bedingung, dass ein zur Betreibung der Halle notwendiger Deckungsbeitrag in Höhe von 100.000 € erzielt wird.

Hierzu sind Vorverträge mit den Nutzern zwingend abzuschließen.“

Begründung:

Der Stadtrat hat beschlossen, dass vor Baubeginn der neuen Laufhalle ein Deckungsbeitrag von Nutzern in Höhe von 150.000 € vertraglich vereinbart werden muss.

Die alte Formulierung des Beschlusspunktes 002 lautete:

„002 Ausgaben aus dieser Investplanposition dürfen nur unter der Bedingung geleistet werden, dass ein zur Betreibung der Halle notwendiges Nutzungsentgelt in Höhe von jährlich mindestens 150.000 € erzielt wird. Hierzu sind vor der Realisierung des Projekts Vorverträge mit den Hauptnutzern abzuschließen.“

Der ursprünglich errechnete Deckungsbeitrag in Höhe von 150.000 € basierte auf den in der alten Lauf- und Spielhalle gebuchten Zeiten.

Im Zuge der geführten Vertragsgespräche reduzierten die bisherigen und zukünftigen Nutzer der Leichtathletik-Trainingshalle ihre benötigten Kapazitäten.

Dies führt dazu, dass nur noch ein Deckungsbeitrag in Höhe von 100.000 € erzielt werden kann. Trotzdem sollte die Halle gebaut werden.

Der Hallenbau kann mit Abschluss aller Vorverträge beginnen.

Die ebenso für den Hallenbau notwendige Genehmigung der Entgeltliste für die Benutzung der Sportstätten der Stadt Jena liegt nunmehr seitens des Freistaates Thüringen vor (vgl. Anlage 1).

Hinweis:

Die Anlagen des vorstehenden Beschlusses können bei Bedarf während der Dienstzeiten eingesehen werden im Büro des Stadtrates, Am Anger 15, Zi. 317/318.

Öffentliche Bekanntmachungen

Ungültigkeitserklärung eines Dienstaussweises

Der von der Stadt Jena ausgestellte Dienstaussweis Nr. 1526 vom 22.03.2007 wird öffentlich für ungültig erklärt.

ausgefertigt:
Jena, 04.01.2010

Stadt Jena
DER OBERBÜRGERMEISTER

gez. i.V. Frank Schenker
(Bürgermeister) (Siegel)

Beräumung Erdbestattungsreihengrabstätten auf dem Friedhof Lobeda

Nach § 16 Abs. 5 der Satzung für die Kommunalen Friedhöfe der Stadt Jena vom 25.11.2009 wird hiermit bekannt gegeben, dass die Ruherechte an den Erdbestattungsreihengrabstätten auf dem Friedhof in Lobeda, Feld 1, Nr. 79 – 92 abgelaufen sind.

Eine Verlängerung dieser Grabstätten ist nicht möglich. Die Angehörigen haben innerhalb von 3 Monaten nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung die Gelegenheit, das Grabmal zu beräumen. Nach Ablauf dieser Frist wird das Grabfeld durch die Städtischen Friedhöfe umgestaltet.

Nähere Auskünfte erteilt die Friedhofsverwaltung auf dem Nordfriedhof (Tel.: 45 78 0).



Thüringer Landesamt für Bau und Verkehr

- Außenstelle Sondershausen -

Bekanntmachung über einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung

Az. N0072/2009-1111-03 und N0086/2009-1122-03

Die Bescheinigungsstelle für Versorgungsleitungen -das Landesamt für Bau und Verkehr, Außenstelle Sondershausen- gibt bekannt, dass die **Stadtwerke Jena-Pößneck GmbH, Rudolstädter Straße 39 in 07745 Jena** einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die bestehenden

Nieder- und Mittelspannungskabel, Niederspannungsfreileitungen, Masten, Kabelverteiler und Zubehör in Jena-Ziegenhain und

Nieder- und Mittelspannungskabel, Niederspannungsfreileitungen, Transformatorstationen, Masten, Kabelverteiler und Zubehör in Jena-Lobeda

mit einer Schutzstreifenbreite von **1,5 m** bzw. **2 m** bei Kabeltrassen, **6 m** bei Freileitungen, **2 m** bei isolierten Freileitungen und **1m** umlaufend bei Transformatorstationen bzw. Kabelverteiler gemäß § 9 Abs. 4 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. S. 2182) gestellt hat.

Die von der Anlage betroffenen Grundstückseigentümer der Gemarkungen

Ziegenhain, Flur 1, Flurstücke **1, 2, 3/1, 4, 5/1, 47, 53/1, 53/3, 60, 108**; Flur 2, Flurstücke **47, 48/2, 325/3, 330/4, 330/5, 330/8, 330/9, 331/2, 355/2, 356/1, 356/2, 359, 373, 374/1, 374/2, 376, 664, 667/2, 667/3, 706, 709, 712/11, 712/13, 713/10, 714/9, 763, 764, 767/1, 772, 773, 774/2, 793/2, 794, 795, 796, 797**; Flur 3, Flurstücke **82, 83, 164/2, 169/4, 171, 182/4, 182/5, 182/6, 184, 185, 191/6, 199/1, 199/2, 201, 202, 203, 204, 205, 206, 207, 234/2**;

Lobeda, Flur 1, Flurstücke **37/1, 82/5, 136, 148/1, 173/4**; Flur 2, Flurstücke **25, 26, 142/1, 146/13**; Flur 3, Flurstücke **1, 34/1, 37/1, 38/2, 38/4, 43/1, 65/5, 317, 318, 338/9, 338/11, 338/12**; Flur 5, Flurstücke **108/1, 500/2, 508, 509, 514, 520, 525, 545, 626**; Flur 6, Flurstücke **5/64, 5/83, 43/3, 44, 45, 47, 48, 50, 55/1, 57/15, 57/18, 57/21, 71, 72, 74, 75/4, 87, 88, 89, 90/1, 91/1, 91/2, 92, 93, 94**; Flur 7, Flurstücke **2/1, 11/1, 11/2, 12, 21/4, 21/5, 21/6**; Flur 8, Flurstücke **79/1, 89, 91/1, 94/1, 98/1, 100/2, 100/3, 102/4, 106/1, 106/2, 121, 128, 138/1, 151/3, 155/6, 158/2, 159/2, 160, 163/1, 165/4, 174/8, 177, 184, 186, 187/9, 187/23, 187/25, 209/3, 214/1 und 215/1**

können den eingereichten Antrag sowie die beigefügten Unterlagen innerhalb von 4 Wochen vom Tag dieser Bekanntmachung an beim Landesamt für Bau und Verkehr, Bescheinigungsstelle für Versorgungsleitungen, Außenstelle Sondershausen, 99706 Sondershausen, Am Petersenschacht 3, Telefon 03632 654-311, dienstags zwischen 8.30 Uhr und 12.00 Uhr sowie 13.00 Uhr und 16.30 Uhr, donnerstags und freitags zwischen 8.30 Uhr und 12.00 Uhr bzw. nach vorheriger Terminvereinbarung einsehen.

Die Bescheinigungsstelle für Versorgungsleitungen erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung nach Ablauf der Auslegungsfrist gem. § 9 Abs. 4 GBBerG in Verbindung mit § 7 Abs. 4 und 5 Sachrechtsdurchführungsverordnung - SachenR-DV - vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900).

Hinweis zur Einlegung von Widersprüchen:

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 bestehenden Energiefortleitungen einschließlich der dazugehörigen Anlagen entstanden.

Die durch Gesetz entstandene beschränkte persönliche Dienstbarkeit dokumentiert nur den Stand vom 3. Oktober 1990. Alle danach eingetretenen Veränderungen

müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen den Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer geklärt werden.

Da die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundbuches erteilt wird.

Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die von dem antragstellenden Unternehmen dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht von einer Leitung betroffen ist oder in anderer Weise, als von dem Unternehmen dargestellt.

Wir möchten Sie daher bitten, nur in begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.


Der Widerspruch kann beim Landesamt für Bau und Verkehr, Bescheinigungsstelle für Versorgungsleitungen, Außenstelle Sondershausen, Am Petersenschacht 3 in 99706 Sondershausen schriftlich oder zur Niederschrift bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden. Entsprechende Formulare liegen in der Bescheinigungsstelle bereit.

Sondershausen, den 18.12.2009

Freistaat Thüringen
Landesamt für Bau und Verkehr
Bescheinigungsstelle für Versorgungsleitungen
Außenstelle Sondershausen

Im Auftrag

gez. Lampe
Außenstellenleiterin

| | |
|---|---|
|  JENA LICHTSTADT. | Öffentliche Bekanntmachung Ausschusssitzungen |
| <p>Am 12.01.2010, 19.00 Uhr, findet im Seminarraum 5 im Anbau am Volksbad, die nächste Sitzung des Kulturausschusses statt.</p> | |
| <p><i>Tagesordnung, öffentlicher Teil:</i></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Tagesordnung 2. Protokollkontrolle 3. Schützenswerte Grabstelle für Herrn Fritz Körner 4. Notwendiges Erinnern – Ehrendes Gedenken (Fortsetzung der Debatte) 5. Sonstiges | |
| <p>Der Ausschussvorsitzende</p> | |

Satzung der Thüringer Tierseuchenkasse über die Erhebung von Tierseuchenkassenbeiträgen für das Jahr 2010

Aufgrund des § 8 Abs.1, § 12 Satz 1 Nr.1, § 17 Abs.1 Satz 3 und 5 und Abs. 2 sowie § 18 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 des Thüringer Tierseuchengesetzes (ThürTierSG) in der Fassung vom 8. Mai 2001 (GVBl. S. 43), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. März 2005 (GVBl. S. 109), hat der Verwaltungsrat der Thüringer Tierseuchenkasse am 01. Oktober 2009 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

(1) Zur Erhebung der Tierseuchenkassenbeiträge für das Jahr 2010 werden die Beitragssätze für die einzelnen Tierarten wie folgt festgesetzt:

- 1. Pferde (einschließlich Fohlen) je Tier 2,55 Euro
- 2. Rinder einschließlich Bisons, Wisente und Wasserbüffel
 - 2.1. Rinder in amtlich anerkannten BHV1-freien Beständen gemäß Satz 3
 - 2.1.1 Rinder bis 24 Monate je Tier 4,15 Euro
 - 2.1.2 Rinder über 24 Monate je Tier 5,15 Euro
 - 2.2 sonstige Rinder
 - 2.2.1 Rinder bis 24 Monate je Tier 7,15 Euro
 - 2.2.2 Rinder über 24 Monate je Tier 8,15 Euro
- 3. Schafe
 - 3.1 Schafe bis 9 Monate beitragsfrei
 - 3.2 Schafe über 9 Monate bis 18 Monate je Tier 160 Euro
 - 3.3 Schafe über 18 Monate je Tier 1,60 Euro
- 4. Ziegen
 - 4.1 Ziegen bis 9 Monate je Tier 2,60 Euro
 - 4.2 Ziegen über 9 Monate bis 18 Monate je Tier 2,60 Euro
 - 4.3 Ziegen über 18 Monate je Tier 2,60 Euro
- 5. Schweine
 - 5.1 Zuchtsauen nach erster Belegung je Tier 1,50 Euro
 - 5.2 Ferkel bis 30 kg je Tier 0,60 Euro
 - 5.3 sonstige Zucht- und Mastschweine über 30 kg je Tier 1,30 Euro
- 6. Bienenvölker je Volk 0,50 Euro
- 7. Geflügel
 - 7.1 Legehennen über 18 Wochen je Tier 0,106 Euro
 - 7.2 Junghennen bis 18 Wochen einschließlich Küken je Tier 0,07 Euro
 - 7.3 Mastgeflügel (Broiler) einschließlich Küken je Tier 0,03 Euro
 - 7.4 Enten, Gänse und Truthühner einschließlich Küken je Tier 0,20 Euro
 - 7.5 Der Mindestbeitrag für Geflügel im Sinne der Nummern 7.1 bis 7.4 beträgt für jeden Beitragspflichtigen 6,00 Euro
- 8. Tierbestände von Viehhändlern vier v. H. der umgesetzten Tiere des Vorjahres (nach § 2 Abs. 5)

Für Fische und Gehegewild werden für 2010 keine Beiträge erhoben. Für die Anwendung der Beitragssätze nach Satz 1 Nr. 2.1 gelten folgende Voraussetzungen:

Der Rinderbestand muss vor dem 3. Januar 2010 amtlich als „BHV1-freier Rinderbestand“ nach der BHV1-Verordnung anerkannt worden sein. Diese Anerkennung ist durch den Tierhalter unter Vorlage der amtstierärztlichen Bescheinigung bis zum 31. Januar 2010 der Tierseuchenkasse nachzuweisen.

(2) Als Tierbestand im Sinne dieser Satzung sind alle Tiere einer Art anzusehen, die räumlich zusammengehalten oder gemeinsam versorgt werden.

(3) Von Tierbesitzern, deren Tierseuchenkassenbeitrag insgesamt 2,50 Euro nicht übersteigt, wird kein Beitrag erhoben. Absatz 1 Nr. 7.5 bleibt unberührt. Beitragsfrei sind Tiere, die dem Bund oder einem Land gehören und Schlachtvieh, das Viehhöfen oder Schlachtstätten zugeführt ist. Tiere, die nicht nur vorübergehend außerhalb Thüringens gehalten werden, unterliegen nicht der Beitragspflicht.

§ 2

(1) Für die Berechnung der Beiträge für Pferde, Rinder, Schweine, Schafe, Ziegen, Geflügel und Bienenvölker ist entscheidend, wie viele Tiere oder Bienenvölker bei der gemäß § 18 Abs. 1 ThürTierSG durchgeführten amtlichen Erhebung am Stichtag 3. Januar 2010 vorhanden waren.

(2) Die Tierbesitzer haben unter Verwendung des amtlichen Erhebungsvordruckes (Meldebogen) spätestens zwei Wochen nach dem Stichtag ihren Namen sowie die Anschrift mitzuteilen und die Art und die Zahl der bei ihnen am Stichtag vorhandenen Tiere und Bienenvölker oder die Aufgabe der Tierhaltung (auch vorübergehend) anzugeben.

(3) Wird ein Tierbestand nach dem Stichtag neu gegründet oder werden Tiere einer am Stichtag nicht vorhandenen Tierart in einem Bestand neu aufgenommen, sind diese unverzüglich der Thüringer Tierseuchenkasse, Victor-Goerttler-Straße 4, 07745 Jena, schriftlich nachzumelden. Dies gilt auch, wenn sich bei einer gehaltenen Tierart nach dem Stichtag die Zahl der Tiere (mit Ausnahme der im Bestand nachgeborenen Tiere) um mehr als zehn v. H. oder um mehr als 20 Tiere, bei Geflügel um mehr als 1000 Tiere, erhöht. Für die nachzumeldenden Tiere erhebt die Tierseuchenkasse Beiträge nach § 1.

(4) Tierbesitzer, die bis zum 28. Februar 2010 keinen amtlichen Erhebungsvordruck (Meldebogen) erhalten haben, sind verpflichtet, ihren meldepflichtigen Tierbestand bis zum 31. März 2010 der Tierseuchenkasse schriftlich anzuzeigen.

(5) Viehhändler haben die Zahl der im Vorjahr umgesetzten Pferde, Rinder, Schweine, Schafe und des umgesetzten Geflügels bis zum 1. Februar 2010 anzugeben. Für die Beitragsberechnung ist die Zahl vier v. H. der im Vorjahr umgesetzten Tiere maßgebend. Absatz 2 gilt entsprechend.

Viehhändler im Sinne der Beitragssatzung sind natürliche oder juristische Personen, die

- 1. mit Tieren nach Satz 1 gewerbsmäßig Handel treiben und

2. Tierhändlerställe unterhalten oder falls dies nicht zutrifft, diese Tiere nach Erwerb im Eigenbesitz haben.

§ 3

Die Beiträge werden gemäß § 7 Abs. 3 ThürTierSG durch die Tierseuchenkasse von den Tierbesitzern erhoben. Die Beiträge nach § 2 Abs. 1 werden am 31. März 2010 fällig, die Beiträge nach § 2 Abs. 3, 4 und 5 zwei Wochen nach Zugang des Beitragsbescheides. Eine anteilige Rückerstattung von Beiträgen bei Minderung des Bestandes erfolgt nicht.

§ 4

(1) Für Tierbesitzer, die schuldhaft

1. bei den vorgeschriebenen Erhebungen nach § 2 einen Tierbestand nicht oder verspätet angeben, eine zu geringe Tierzahl angeben oder sonstige fehlerhafte Angaben machen
oder
2. ihre Beitragspflicht nach § 3 nicht erfüllen, insbesondere die Beiträge nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig bezahlen,

entfällt gemäß § 69 Abs. 3 und 4 TierSG der Anspruch auf Entschädigung und Erstattung der Kosten nach § 67 Abs. 4 Satz 2 TierSG. Entsprechendes gilt für die Leistungen der Tierseuchenkasse nach § 20 und § 21 ThürTierSG. § 69 Abs. 1 und 2 TierSG bleibt unberührt.

(2) Eine Inanspruchnahme von Leistungen der Tierseuchenkasse kann erst erfolgen, wenn der Tierbesitzer die der Tierseuchenkasse im Zusammenhang mit der jährlichen amtlichen Erhebung nach § 18 Abs. 1 und 2 ThürTierSG oder der Beitragserhebung nach § 17 Abs. 1 ThürTierSG gegebenenfalls geschuldeten rückständigen Beträge (Mahngebühren, Auslagen, Säumniszuschläge) beglichen hat.

(3) Die Tierseuchenkasse kann von Absatz 1 Satz 2 in Bezug auf Schadensfälle und damit verbundene Beihilfeanträge, die vor der nach § 2 Abs. 2, 4 oder 5 maßgeblichen Meldefrist oder vor dem nach § 3 maßgeblichen Fälligkeitsdatum gestellt wurden, absehen, wenn der Melde- oder Beitragspflicht im Veranlagungszeitraum noch entsprochen wird.

§ 5

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

Die vom Verwaltungsrat der Thüringer Tierseuchenkasse am 01. Oktober 2009 beschlossene Satzung der Thüringer Tierseuchenkasse über die Erhebung von Tierseuchenkassenbeiträgen für das Jahr 2010 wurde in vorstehender Fassung mit Schreiben des Thüringer Ministeriums für Soziales, Familie und Gesundheit vom 09. Oktober 2009 gemäß § 8 Abs. 2 und § 12 Satz 2 i. V. m. § 12 Satz 1 Nr. 1 ThürTierSG genehmigt.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Jena, 12. Oktober 2009

Dr. Karsten Donat

Geschäftsführer der Thüringer Tierseuchenkasse